

GRENZENLOS GUT BERATEN

Steuertipps von Stefan Penka



Sommerferientipp: So setzen Sie die Kinderbetreuung ab:

Die Ferienzeit stellt viele berufstätige Eltern vor organisatorische Herausforderungen. Wer Betreuungslösungen außerhalb von Schule oder Kita nutzt, kann einen Teil der Kosten steuerlich geltend machen – vorausgesetzt, einige Bedingungen werden erfüllt.

Welche Kosten sind absetzbar?

Grundsätzlich können Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als Sonderausgaben in der Steuererklärung ansetzen – maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Dazu zählen auch Ausgaben für Ferienbetreuung durch Dritte, etwa:

- Ferienlager oder Tagescamps mit pädagogischer Betreuung
- Betreute Ferienprogramme von Vereinen, Kirchen oder Kommunen
- Betreuung durch Tagesmütter oder Honorarkräfte während der Ferien

Nicht abzugsfähig sind **reine Freizeitangebote** ohne Betreuung (z. B. Sportkurse) sowie Reise-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten.

Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Betreuung muss außerhalb des Haushalts durch Dritte erfolgen.
- Es ist eine Rechnung mit ausgewiesenem Betreuungsanteil notwendig
- Die Zahlung muss unbar (z. B. per Überweisung) erfolgen – Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- Die Betreuung durch nahe Angehörige ist in der Regel nicht absetzbar.

Fazit

Wer für die Ferienzeit auf externe Betreuung setzt, kann steuerlich profitieren. Entscheidend ist, dass die Betreuung im Vordergrund steht – nicht die Freizeit oder der Erholungswert. Mit den richtigen Belegen lassen sich Ferienkosten gezielt mindern und die Steuerlast am Jahresende senken.



**Wir stehen Ihnen mit
Rat und Tat zur Seite.**

**Ihre Steuer in guten Händen!
Nicola & Stefan Penka,
Ihre Steuerberater**

